

Arbeitsgemeinschaft Deutschschweizer Berufsschulmedियोtheiken (ADB)

Statuten

Art. 1

Name / Sitz / Grundlagen

Unter dem Namen Arbeitsgemeinschaft Deutschschweizer Berufsschulmedियोtheiken (ADB) besteht ein Verein im Sinne von ZGB 60 ff. Als Sitz des Vereins gilt der Wohnort jenes Vorstandsmitgliedes, das die Vereinskasse führt. Als Sektion des Verbandes Bibliosuisse stützt sie sich auf Art. 10 der Statuten von Bibliosuisse vom 29. August 2018.

Art. 2

Zweck

Der Verein vertritt aktiv die Interessen der Berufsschulmedियोtheiken im Bibliotheks- und im Schulwesen. In regelmässigen Sitzungen und Weiterbildungen versuchen die Mitglieder diesen Bibliothekstyp zu stärken. Die ADB arbeitet mit anderen Organisationen und ähnlichen Bibliothekstypen zusammen.

Art. 3

Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Art.4

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich oder auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder oder des Vorstandes statt.

Die Mitgliederversammlung setzt Richtlinien und Schwerpunkte der Vereinsarbeit fest, genehmigt die Jahresrechnung und wählt den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung setzt die jährlichen Mitgliederbeiträge im Voraus fest.

Die Mitgliederversammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst, Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 21 Tage im Voraus erfolgen und die Traktanden enthalten.

Art. 5

Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus mindestens 3 Personen. Er besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und die Vereinskasse. Er legt der Mitgliederversammlung über seine Aktivitäten jährlich Rechenschaft ab. Er muss an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Art. 6

Mittel

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Zuwendungen Dritter, Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen etc. bestritten.

Art. 7

Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 8

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht den MitarbeiterInnen der Berufsschulmediotheken, den Berufsschulmediotheken oder an dieser Thematik interessierten Institutionen und Personen offen.

Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Kalenderjahres erfolgen unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei aufeinanderfolgende Jahre nicht mehr bezahlt wurde. Die Mitglieder müssen auch Mitglied der Bibliosuisse sein. Als persönliches Mitglied oder als MitarbeiterIn einer Mediothek, die institutionelles Mitglied der Bibliosuisse ist.

Art. 9

Erwerb der Mitgliedschaft, Pflichten

Interessenten stellen dem Vorstand Antrag auf Aufnahme in den Verein. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Mitgliedschaft. Die Mitglieder unterstützen den Vereinszweck und bezahlen den Mitgliederbeitrag.

Art. 10

Ausschluss

Mitglieder können ohne Angabe von Gründen durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 11

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und erstattet jeweils auf das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung den Revisionsbericht.

Art. 12

Statutenänderung, Auflösung

Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf Antrag des Vorstandes oder der Mehrheit der Anwesenden kann schriftliche Abstimmung verlangt werden.

Änderungen genehmigt und beschlossen durch eine schriftliche Abstimmung 30.11.2020.

Präsident/in:

Marlies Laager

Protokollführer/in:

Mirjam Schneider